

Freiheitliche Landtagsfraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
I - 39100 Bozen (BZ)
Tel.: +39 0471 946158
freiheitliche@landtag-bz.org
freiheitliche@pec.prov-bz.org
die-freiheitlichen.com

ANFRAGE

zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtages
im Monat November II 2020

Bozen, den 16. November 2020

Friseurin ohne Unterstützung

27/12/20

Eine Friseurin hat am 14. Juli 2020 ihren Salon eröffnet und die beiden Angestellten ab diesem Datum, einem Dienstag, regulär gemeldet. Nun wurde ihr, wie allen anderen auch, durch den 2. Lockdown verboten ihrer Arbeit nachzugehen. Die Angestellten haben kein Anrecht in den Lohnausgleich zu gehen, da sie bereits am Montag, den 13. Juli hätten gemeldet werden müssen. Die Inhaberin bekommt keine Hilfe oder Unterstützung, obwohl ihr vor der Eröffnung 8.000 Euro vom Land versprochen wurden. Nun hat man ihr mitgeteilt, dass das Land kein Geld mehr habe.

Die Landesregierung wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Aus welchen Gründen erhält die Inhaberin des Friseursalons nicht mehr die zugesagte Unterstützung von 8.000 Euro?
2. Welche Möglichkeiten gibt es für die Inhaberin und die Angestellten doch noch vom Lohnausgleich bzw. von anderen Hilfsmaßnahmen Ansprüche geltend zu machen?


L. Abg. Ulli Mair



**DIE SOZIALE
HEIMATPARTEI**



Bozen, 26.11.2020

Frau Abgeordnete
Ulli Mair
ulli.mair@landtag-bz.org

Zur Kenntnis: Herr Präsident
Josef Nogger
dokumente@landtag-bz.org

Schriftliche Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde Nr. 17/Dez/2020 betreffend „Friseurin ohne Unterstützung“

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

ich schreibe Ihnen betreffend Ihre Anfrage zur aktuellen Fragestunde vom (Nr. 17/Dez/2020) und darf Ihnen als zuständiger Landesrat wie folgt antworten.

Zu Frage 1: *Aus welchen Gründen erhält die Inhaberin des Friseursalons nicht mehr die zugesagte Unterstützung von 8.000 Euro?*

Ohne die Firmendaten der Friseurin zu kennen, ist es leider nicht möglich in Erfahrung zu bringen, von welcher Unterstützung hier die Rede ist.

Die Abteilung Wirtschaft hat gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 270/2020 in geltender Fassung als eine Maßnahme des Covid-19-Notstandes Unterstützungen in Form von Verlustbeiträgen für Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten gewährt. Allerdings mussten die Unternehmen bereits vor dem 23. Februar 2020 tätig gewesen sein und es handelte sich um Beträge von 3.000 €, 5.000 €, 7.500 € bzw. 10.000 €.

Zu Frage 2: *Welche Möglichkeiten gibt es für die Inhaberin und die Angestellten doch noch, vom Lohnausgleich bzw. von anderen Hilfsmaßnahmen Ansprüche geltend zu machen?*

Die staatlichen Bestimmungen sind aktuell in Überarbeitung und dürften das in der Anfrage geschilderte Problem in Kürze lösen. Sollte dies unerwarteter Weise nicht passieren, so greift das lokale Abkommen der Sozialpartner vom 10. November 2020, welches die Verlängerung der beiden lokalen Abkommen vom 31. März/1. April 2020, sowie vom 10. Juni 2020 vorsieht und ausdrücklich als begünstigte Arbeitnehmer jene definiert, welche während dem Zeitraum 13. Juli 2020 bis 29. Oktober 2020 oder innerhalb anderer in Zukunft vereinbarten Fristen als beschäftigt aufscheinen.

Die Einreichtermine für die COVID-19-Zuschüsse für Klein- und Kleinstunternehmen sowie die begünstigten Sofortkredite für Unternehmen sind bereits abgelaufen.

Die Inhaberin des Friseursalons könnte um ein Darlehen zur Beschaffung von Liquidität aus dem Rotationsfonds ansuchen. Neugründer erhalten ein begünstigtes Darlehen bis zu 50.000 €, mit bis zu 80 % zinsenloser Landesbeteiligung und mit Tilgungszeit von zehn Jahren (De-minimis-Förderung).

Philipp Achammer - Landesrat
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)